

Ingeborg Zerbes

Ausgleichend gegen den Strom

Nachruf auf Edda Weßlau (1956-2014)

Prof. Dr. Edda Weßlau ist am 12. April 2014 nach langer schwerer Krankheit verstorben. Wir sind tief betroffen.

Sie war seit 2008 Mitherausgeberin der KJ. Die vorliegende Ausgabe mit dem Schwerpunkt Sanktionenrecht war ihre Idee, ist nach ihrem Konzept aufgebaut und auf ihre Kontakte zurückzuführen. Ihr Vorhaben, den einzelnen Beiträgen ein Exposé voranzustellen, konnte sie nicht mehr zu Ende bringen.

Edda Weßlau wurde 1956 in Wolfsburg geboren. Ihre ursprüngliche Studienwahl war Architektur, doch dieses Fach hat ihr Interesse für Politik, ihre Fragen nach dem Funktionieren von Macht, ihren Gerechtigkeitsinn und wohl auch ihr Gefühl für Sprache zu wenig gespiegelt. Sie hat daher an der Universität Hamburg zu Jura gewechselt. Schon während ihres Studiums war ihr Anliegen, Normen als Mittel zur Begrenzung (staatlicher) Macht einzusetzen, hochpersönlich: Ihr Bruder wurde über die wesentlichen Jahre seiner Jugend als einer der Mitangeklagten im Schmücker-Mord-Verfahren verfolgt. Er wurde bereits 1974 verhaftet, in den vier Prozessen mit insgesamt 591 Verhandlungstagen kamen nach und nach skandalöse Übergriffe, Manipulationen und Vertuschungen durch die Staatsanwaltschaft und den Verfassungsschutz ans Licht, erst 1991 wurde das Verfahren aufgrund der erheblichen Mitschuld des Verfassungsschutzes an Schmückers Ermordung eingestellt¹ - und Edda war bereits als Studentin und Praktikantin bei der betreffenden Kanzlei in die Verteidigung eingebunden. Das hat sie entscheidend geprägt: Strafrecht, die damit verbundenen tiefen Einschnitte in Grundrechte des Individuums, die Gefahr von Missbräuchen seitens der Behörden vor allem in politisch aufgeladenen Zeiten, in denen der Staat geradezu unfähig sein kann, die Würde der Betroffenen zu respektieren, und die Zerstörungskraft derartiger Zusammenhänge waren für Edda nie ein bloß theoretischer Stoff. Sie hat diesen Bereich der Rechtsordnung gerade nicht als Schutz des gesellschaftlichen Establishments verstanden, sondern es nach einem fundierten Konzept der Machtkontrolle analysiert, kommentiert, kritisiert, weiterentwickelt.

Nach Abschluss ihres Jura-Studiums überzeugt sie mit ihrer Promotion zu Vorfeldermittlungen (1988) und ihrer Habilitation zum Konsensprinzip im Strafverfahren (1994): Noch vor Abschluss des Habilitationsverfahrens erhält sie den Ruf an die Universität Frankfurt a.M., den sie allerdings ablehnt und 1995 dem Ruf an die Universität Bremen folgt. Dort war sie bis zuletzt Professorin für Strafrecht und Strafprozessrecht. Ihre vierjährige Ära als Dekanin (bis 2009) hat dem Fachbereich Rechtswissenschaften intern und auch, was seine Anerkennung von außen betrifft, ausgesprochen gut getan. Es war ihre integrative und faire Haltung, die diese Entwicklung möglich gemacht hatte.

Als Mitdirektorin des Zentrums für Europäische Rechtspolitik hat sie sich regelmäßig als Kritikerin der die Europapolitik so prägenden Verbindung von Bürokratie und Macht geäußert. Gerade sie als Strafrechtlerin konnte die einseitig sicherheitspolitischen, kriminalpolitisch unausgewogenen Entscheidungen der

1 LG Berlin, 28. Januar 1991 – (518) 2 P K Ls 8/75 (35/89), StV 1991, 371-397.

EU-Institutionen beurteilen – und sie hat sie klar ablehnend beurteilt. Zum Teil waren ihr sogar die Versuche von durchaus kritischen StrafrechtswissenschaftlerInnen, die Entscheidungsfindung der EU-Institutionen in Richtung einer besseren Ausgewogenheit zu beeinflussen, zu wenig radikal: Sie hat die Kompetenz der EU, im Rahmen der Lissabonner Verträge als Strafrechtsgesetzgeber aufzutreten, mangels demokratisch legitimierter Entscheidungsfindung fundamental missbilligt.

Demokratisierung und Kontrolle von staatlicher Macht – dieser Ansatz ist von Anfang an auch der klare rote Faden ihrer Schriften. Schon ihre Dissertation zu den Problemen der Vorfeldermittlungen,² die sie als Mitarbeiterin von Gerhard Fezer in Hamburg verfasst hat, thematisiert ungleiche Machtverteilung, hier: zugunsten der Polizei (1989). Edda war damit eine der ersten, die diese weitgehend informell ablaufende und schon allein deswegen defizitär kontrollierte Polizeiarbeit präzise analysiert und das damit verbundene Legalisierungsdefizit so auf den Punkt gebracht hat: "Mit operativen Methoden" im Vorfeld eines Verdachts "nimmt die Polizei weder die Aufgabe der Gefahrenabwehr noch den Strafverfolgungsauftrag wahr",³ sondern überschreitet das "Verbot von Ausforschungsermittlungen ..., [das] den Rechtsstaat gegenüber dem 'Polizeistaat' kennzeichnet".⁴ Edda hat sich damit und bis zuletzt explizit gegen den politischen Trend gestellt, geheimdienstliche, verdeckte Ermittlungsmethoden aus einem diffusen Sicherheitsbedarf und jenseits rechtsstaatlicher Bedingungen zu legalisieren.⁵ Ihre Habilitation zum Konsensprinzip im Strafverfahren (2002)⁶ greift ein weiteres Kernthema mangelnder Kontrolle auf: die Urteilsfindung über Absprachen in einem auf der Basis richterlicher Wahrheitsfindung konzipierten Strafprozess. Es wäre nicht Edda, wenn sie bei einer deskriptiven Darstellung oder bei den dogmatischen Einzelfragen dieser Praxis bliebe, die sich damals, als Edda sich das erste Mal damit eingehend beschäftigt hat, *contra legem* eingeschlichen hatte, und so konfrontiert sie die Strafrechtswissenschaft mit keiner geringeren Frage als mit jener nach einer "Leitidee für eine Gesamtreform". Für ihre Antwort führt sie die LeserInnen in die Tiefe: Grundprinzipien unseres Straf- und Strafprozessrechtssystem werden in ihrer eigentlichen Bedeutung ausgewertet. Aus dem Prinzip der materiellen Wahrheit, dem Schuldprinzip und der Unschuldsvermutung, vor allem aber aus der Justizförmigkeit unseres Strafverfahrens entwickelt sie schließlich jene Paradigmen, unter denen ein Konsensprinzip in das bestehende System integriert werden könnte. Dabei hält sie zwar an der Verpflichtung zur materiellen Wahrheit als Grundlage eines Urteils fest, sie legt jedoch unter dem Titel "Entzauberung"⁷ ein durchdachtes "prozedurales Verständnis dieses Prinzips"⁸ zugrunde: "Die Legitimation der Entscheidung [würde] sich nicht mehr aus der postulierten Identität von Wahrheit und richterlicher Überzeugung ableiten, sondern daraus, daß alle prozessualen Sicherungen wahrgenommen worden sind, um ein Maximum an Aufklärung und ein Minimum an Fehlerquellen bei diesem Aufklärungsvorgang zu gewährleisten",⁹ so schließt sie – zugespitzt auf die für Rechtsstaatlichkeit garantierende Justizförmigkeit des Strafver-

2 Vorfeldermittlungen. Probleme der Legalisierung "vorbeugender Verbrechensbekämpfung" aus strafprozessrechtlicher Sicht, 1989.

3 Vorfeldermittlungen (Fn. 2), 335.

4 Vorfeldermittlungen (Fn. 2), 337.

5 Heimliche Ermittlungsmaßnahmen, Richtervorbehalt und datenschutzrechtliche Kontrolle – ein Klärungsversuch, in: FS Wolter, 2013, 1167-1180.

6 Das Konsensprinzip im Strafverfahren – Leitidee für eine Gesamtreform?, 2002.

7 Konsensprinzip (Fn. 6), 144.

8 Konsensprinzip (Fn. 6), 284.

9 Konsensprinzip (Fn. 6), 284.

fahrens – ihr Buch ab. Dass sie unter diesem Anspruch die heute geltende und jüngst vom Bundesverfassungsgericht – wenn auch nur halbherzig – bestätigte rechtliche Grundlage zur Absprachenpraxis nicht gutheißen konnte, liegt auf der Hand.

Eine Urteilsfindung mithilfe von Absprachen ist freilich (auch) einem der justiziellen Entscheidungspraxis von jeher typischen Gebot gewisser "Ressourcen-Sparsamkeit"¹⁰ geschuldet. Edda hat dieses in einer ihrer letzten Schriften¹¹ erneut aufgegriffen, es diesmal aber aus dem Blickwinkel der Rechtsprechungspraxis des Bundesgerichtshofs hinterfragt. Sie zeigt, dass es zwar "legitim wie banal" ist, dass Gerichte – wie jede andere Institution auch – geneigt sind, "die Art und Weise der Aufgabenerfüllung an die vorhandenen Kapazitäten anzupassen".¹² Angesichts der herrschenden "Ressourcenknappheit" hat sich jedoch eine neue "Metaregel" etabliert, nach der die Revisionsgerichte, einer "ressourcen-ökonomischen Logik"¹³ folgend, das Instrument der Urteilsaufhebung zunehmend restriktiv handhaben. Darin identifiziert Edda einen Schritt, der über das zuvor als "legitim und banal" Akzeptierte hinausgeht: Die Revisionsgerichte, die den von ihnen zu erfüllenden "Anspruch auf Fehlerkorrektur" mit "Gesichtspunkten der Verteilungsgerechtigkeit" überlagern,¹⁴ lenken nicht bloß "Art und Weise der Aufgabenerfüllung ... in prozessökonomische Bahnen", nein: Sie beschneiden ihre Aufgabe als solche.¹⁵

Elementare rechtsstaatliche Grundsätze hält sie später auch dem Boom der Bekämpfung des Organisierten Verbrechens entgegen:¹⁶ Sie zeigt, dass ein Strafprozess, in dem die wesentlichen Informationen bereits im Vorfeld eines konkreten Tatverdachts und folglich außerhalb gerichtlicher Kontrolle gesammelt werden, zu einer "Verschiebung der Machtverhältnisse im Strafverfahren" zugunsten "exekutivischer" Steuerung¹⁷ führt. Dem ebenfalls Sicherheitsanliegen geschuldeten Trend zu heimlichen Ermittlungen kontert sie geradezu radikal: Ein auf Mitwirkung aufbauendes rechtsstaatliches Strafverfahren ist bei systematisch verdeckten Aufklärungsmethoden schlicht nicht mehr möglich.¹⁸

Edda hat die Strafrechtsdogmatik brillant beherrscht, sie hat jedoch auch deren fallweise Unzulänglichkeit erkannt, die Lebenswirklichkeit angemessen zu erfassen; das hat sie uns im Zusammenhang mit den Urteilen in Fällen von Haustyrannenmord vor Augen geführt.¹⁹ Sie erkennt, dass der im Notwehr- und Notstandsrecht gebräuchliche, streng in Einzelattacken zerlegte Begriff des Angriffs von einem unrealistischen Bild ausgeht, wenn der Befreiungsschlag eines von chronischer schwerer Gewalt dauerhaft unterdrückten Menschen zu beurteilen ist.

Edda war eine herausragende Wissenschaftlerin und Rechtspolitikerin. Die Kombination aus analytischem Scharfsinn, Belesenheit, Kreativität, Mut zur Kritik, konsequentem Gerechtigkeitssinn und schnörkelloser, präziser, schöner

10 Was bedeutet die "ressourcen-ökonomische Logik" für die Rechtsprechung der Revisionsgerichte? Die Marginalisierung der Verfahrensrüge – einstimmige Diagnose, vielfältige Deutungen, in: FS Frisch, 2013, 1298.

11 Marginalisierung der Verfahrensrüge (Fn. 10), 1290-1299.

12 Marginalisierung der Verfahrensrüge (Fn. 10), 1298.

13 Marginalisierung der Verfahrensrüge (Fn. 10), 1294.

14 Marginalisierung der Verfahrensrüge (Fn. 10), 1299.

15 Marginalisierung der Verfahrensrüge (Fn. 10), 1298.

16 Waffengleichheit mit dem "Organisierten Verbrechen"? Zu den rechtsstaatlichen und bürgerrechtlichen Kosten eines Anti-OK-Sonderrechtssystems, KritV 1997, 238-247.

17 Ebd., 246.

18 Zwang, Täuschung und Heimlichkeit im Strafverfahren. Über die Mitwirkungsfreiheit des Beschuldigten und deren Grenzen, ZStW 1998, 1-37.

19 "Peiniger tot – Frau vor Gericht". Der "Haustyrannenmord" – ein Beispiel für das Verhältnis von Dogmatik, Lebenswirklichkeit und Rechtspolitik, in: FS Feest, 2005, 368-379.

Sprache haben ihr Denken und Schreiben einzigartig gemacht. Ihre Fairness im Umgang mit anderen, ihr unbestechliches Handeln, ihre Bereitschaft, Probleme offen anzusprechen, und ihre soziale Solidarität zeichneten sie aus.

In der Gemeinschaft der RechtswissenschaftlerInnen in Deutschland sind wohl nach wie vor eher konventionelle Lebenshaltungen vorherrschend. Im Gedenken an Edda hat diese Aussage durchaus Platz, denn Edda war in dieser Gemeinschaft anerkannt; dabei hat sie durchaus die Formen eingehalten, die erwartetet wurden, ein Stück weit sogar die Werte mitgetragen, die das alte Bild der Universität prägen. Dennoch hat sie sich nicht schlicht in eine Rollenerwartung eingefügt: Ihr Denken war unangepasst und eigenständig, ihre Kleidung extravagant und exklusiv, und ihre Haare waren wild. Auch ihr erklärtes Lieblingstier ist besonders – es ist, freilich erst nach ihrem Hund Benji, der Esel. Sie hat den Eigensinn, die Beharrlichkeit, die Kraft, die Geschicklichkeit, die Zähigkeit gepaart mit Drolligkeit dieser Tiere so sehr gemocht. Das unten abgedruckte Bild, an dem Edda sehr gegangen hat, war ein Geschenk ihres Ehemannes, Felix Herzog.



Mit Edda haben wir eine kluge, gebildete, energische, sensible, eine hinreißende und hinreißend lebenswerte, wir haben eine schlicht unersetzbare Persönlichkeit verloren. Die Erinnerung an sie bleibt in unseren Herzen.

Hintergrund des vorliegenden Schwerpunkthefts ist Eddas Plan, die kritische Diskussion zum Sanktionenrecht wieder anzukurbeln; das Thema wird in der Strafrechtswissenschaft zurzeit eher an den Rand gedrängt, und die politischen Entscheidungsträger mögen zwar den Bedarf an grundlegenden Reformen erkennen, gehen aber zögerlich und nur punktuell heran. Edda, die Mitglied der "Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems" war, kommentiert die Ergebnisse der Kommissionsarbeit sogar ganz trocken mit "eher bescheiden" und konstatiert ein "Desinteresse der offiziellen Rechtspolitik an einer Reformdebatte".²⁰

Die Auswahl der Beiträge ist vielseitig. Es sollten "sowohl die aktuellen punktuellen Debatten als auch die übergreifenden Analysen vorkommen".²¹ So beginnt das Konzept der Redaktion mit der zunehmenden Bedeutung sicherheitspolizeilicher Kontrollmaßnahmen, die letzten Endes zu einer durch die Exekutive statt durch die Justiz geleiteten Kriminalitätskontrolle führen (*Michael Jasch*); es führt uns zum Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten, das einen besonnenen Zugang der Politik zu abweichendem Verhalten Jugendlicher vermissen lässt (*Theresia Höynck*); ein Beitrag zu Hate Crimes stellt die Frage, ob bei derartigen Übergriffen, dem internationalen Trend entsprechend, mit spezifischen Strafschärfungen reagiert werden soll (*Georgios Sotiriadis*); und schließlich wird zur Diskussion gestellt, ob Deutschland – ebenfalls einer überregionalen Bewegung und dem Druck der Völkergemeinschaft entsprechend – ein Unternehmensstrafrecht braucht (*Mark Pieth*).

Auch Edda selbst wollte unter dem Titel "Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems – war da was?" ihre Stimme erheben. Es ist so traurig, dass wir diese Stimme nicht mehr vernehmen können: Sie ist dem Kurs der neuen, aber unüberlegten Härte – Stichwort Warnschussarrest – scharf entgegen getreten.

20 Entwurf von Eddas Exposé für diese Ausgabe, 2014, einleitend.

21 Entwurf von Eddas Exposé für diese Ausgabe, 2014.